

1420 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

17. 12. 1974

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 329/1973 und BGBl. Nr. 399/1974 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, sind verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Invaliden (§ 2) einzustellen.“

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) die Zahl der nach Abs. 1 zu beschäftigenden Dienstnehmer (Pflichtzahl) für bestimmte Gebiete oder Wirtschaftszweige durch Verordnung derart abändern, daß, wenn nicht genügend für Invalide geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, schon auf je 20 Dienstnehmer oder, wenn bestimmte Wirtschaftszweige aus technischen Gründen der Beschäftigungspflicht nicht nachkommen können, nur auf je höchstens 50 Dienstnehmer mindestens ein Invalider zu beschäftigen ist. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann ferner nach Anhörung des Beirates durch Verordnung bestimmen, daß Dienstgeber Arbeitsplätze, die sich wegen der Einfachheit und Ungefährlichkeit der Arbeitsverrichtungen für Invalide besonders eignen, diesen Invaliden oder bestimmten Gruppen von Invaliden vorzubehalten haben.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann einem Dienstgeber im Sinne des Abs. 1, der Dienstnehmer in mehreren Bundesländern beschäftigt und deren Zahl in einem Bundesland mindestens 25 beträgt, auf Antrag nach Anhörung des Beirates die Bewilligung zur gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht

für seine im gesamten Bundesgebiet beschäftigten Dienstnehmer erteilen, wenn hiedurch die Beschäftigung Invaliden nicht gefährdet wird. In der Bewilligung ist das Landesinvalidenamt zu bestimmen, das für die Durchführung des Verfahrens gemäß § 16 Abs. 2 zuständig ist und dessen Invalidenausschuß über Anträge im Sinne des § 5 Abs. 4 zu entscheiden hat. Die Bewilligung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall der Voraussetzungen zu widerrufen.“

2. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Für die Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1), sind alle Dienstnehmer, die ein Dienstgeber innerhalb eines Bundeslandes beschäftigt, zusammenzufassen. Beschäftigt ein Dienstgeber in mehreren Bundesländern Dienstnehmer und liegt die Zahl der in einem Bundesland Beschäftigten unter 25, so sind diese Dienstnehmer jeweils der Zahl der Dienstnehmer zuzuzählen, die am Sitz des Unternehmens beschäftigt werden.“

(2) Für die Berechnung der Pflichtzahl sind von der gemäß Abs. 1 festgestellten Gesamtzahl der Dienstnehmer 10 v. H., wenn ein Dienstgeber überwiegend weibliche Dienstnehmer beschäftigt, 20 v. H. sowie die beschäftigten begünstigten Invaliden (§ 2) und Witwen (§ 5) nicht einzurechnen.

(3) Für die Berechnung der Pflichtzahl sind von der Gesamtzahl der Dienstnehmer, die vom Bund, den Ländern und jenen Dienstgebern, die Krankenanstalten unterhalten, beschäftigt werden, 40 v. H. der Dienstnehmer sowie die beschäftigten begünstigten Invaliden (§ 2) und Witwen (§ 5) nicht einzurechnen.“

3. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Als im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigt zählen nur begünstigte Invalide (§ 2), die entsprechend § 7 entlohnt werden. Dienstgeber, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 oder 5 zutreffen, werden auf die Pflichtzahl angerechnet.“

(2) Auf die Pflichtzahl werden mit dem Doppelten ihrer Zahl angerechnet:

- a) Blinde,
- b) begünstigte Invalide (§ 2), die das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- c) begünstigte Invalide, die überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind.

(3) Bei Dienstgebern, bei denen die Zahl der weiblichen Dienstnehmer mehr als die Hälfte des Gesamtbeschäftigtenstandes beträgt, sind bis zur Hälfte der Pflichtzahl auch Witwen, die Anspruch auf Witwenversorgung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz oder nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung haben, anzurechnen.

(4) Auf Antrag hat der Invalidenausschuß (§ 12) für Dienstgeber, die weibliche Dienstnehmer beschäftigen, die Anrechnung der im Abs. 3 angeführten Witwen bis zur vollen Pflichtzahl unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß bei jenen Arbeitsämtern, in deren Amtsbereich der Dienstgeber eine Betriebsstätte führt, keine für eine Einstellung geeigneten Invaliden vorgemerkt sind. Die Bewilligung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall einer Voraussetzung zu widerrufen.

(5) Auf Antrag kann der Invalidenausschuß (§ 12) einem Dienstgeber die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch Vergabe von Arbeitsaufträgen an Behinderten(Blinden)werkstätten insoweit bewilligen, daß 15 v. H. des Jahresrechnungsbetrages der Aufträge auf die Summe der für das entsprechende Kalenderjahr vorzuschreibenden Ausgleichstaxe anzurechnen sind. Dienstgeber, denen eine solche Bewilligung erteilt wurde, haben bis zum 1. Mai jeden Jahres die Aufträge für das vorhergegangene Kalenderjahr unter Anführung der geleisteten Rechnungsbeträge dem Landesinvalidenamnt nachzuweisen.“

4. Die Überschrift zu § 6 und § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„Gesundheitsrücksichten und nachgehende Hilfe im Arbeitsleben

§ 6. (1) Bei der Beschäftigung von begünstigten Invaliden (§ 2) ist auf deren Gesundheitszustand jede nach Beschaffenheit der Betriebsgattung und nach Art der Betriebsstätte und der Arbeitsbedingungen mögliche Rücksicht zu nehmen. Die Landesinvalidenamter haben dahingehend zu wirken und zu beraten, daß die Invaliden in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen eingesetzt und durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Dienstgeber so weit gefördert werden, daß sie sich im Wettbewerb mit Nichtbehinderten zu behaupten vermögen.“

5. § 8 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„§ 8. (1) Das Dienstverhältnis eines begünstigten Invaliden (§ 2) kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gelöst werden, es sei denn, daß nach Gesetz oder Vereinbarung eine längere Frist gilt. Ein auf Probe vereinbartes Dienstverhältnis kann während des ersten Monates von beiden Teilen jederzeit gelöst werden.

(2) Eine Kündigung darf von einem Dienstgeber erst dann ausgesprochen werden, wenn der Invalidenausschuß (§ 12) nach Anhörung des Betriebsrates (Jugendvertrauensrates) oder der Personalvertreter im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes und ähnlicher landesgesetzlicher Vorschriften zugestimmt hat; dem Dienstnehmer kommt in diesem Verfahren Parteilichkeit zu. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Invalidenausschusses ist rechtsunwirksam, wenn dieser nicht in besonderen Ausnahmefällen nachträglich die Zustimmung erteilt. Auf die Kündigung eines begünstigten Invaliden finden die Bestimmungen des § 105 Abs. 2 bis 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes — ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, bzw. die in Ausführung der Bestimmungen des § 29 Abs. 1 bis 7 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, erlassenen landesrechtlichen Vorschriften keine Anwendung.

(3) Abs. 2 findet auf das Dienstverhältnis eines begünstigten Invaliden keine Anwendung, soweit ihm als Mitglied des Betriebsrates (Jugendvertrauensrates) bzw. als Personalvertreter der besondere Kündigungsschutz auf Grund der §§ 120 und 121 des Arbeitsverfassungsgesetzes bzw. der in Ausführung des § 122 des Landarbeitsgesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften oder § 27 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes und ähnlicher landesgesetzlicher Vorschriften zusteht.“

6. § 9 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 9. (1) Vom Landesinvalidenamnt ist die Entrichtung einer Ausgleichstaxe alljährlich für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr vorzuschreiben, wenn die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt ist.

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jeden begünstigten Invaliden (§ 2), der zu beschäftigen wäre, monatlich 350 S. Ab 1. Jänner 1977 ist die für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr vorzuschreibende Ausgleichstaxe alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung mit 5 v. H. des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt für das vergangene Jahr errechneten durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens der Arbeitnehmer, abgerundet auf 50 S, festzusetzen. Die Zahlung der Ausgleichstaxe hebt die Pflicht zur Beschäftigung begünstigter Invalider nicht auf.“

7. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Aus den Erträgen der Ausgleichstaxe wird beim Bundesministerium für soziale Verwaltung der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete, von diesem Bundesministerium vertretene Ausgleichstaxifonds gebildet, dessen Mittel für Zwecke der Fürsorge für begünstigte Invalide (§ 2), der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben, für die Ausstattung von Arbeitsplätzen mit den erforderlichen Behelfen für Behinderte, für die Ausstattung von geschützten Werkstätten mit Maschinen und sonstigen Behelfen sowie für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresopfersorgungsgesetz versorgungsberechtigten Personen und deren Kinder zu verwenden sind.“

8. § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wenn ein Arbeitsplatz im Sinne des § 1 Abs. 2 für die Einstellung Invaliden vorbehalten ist, so hat der Dienstgeber das Freiwerden des vorbehaltenen Arbeitsplatzes dem Arbeitsamt ohne Verzug anzuzeigen. Kann das Arbeitsamt auf den vorbehaltenen Arbeitsplatz keinen begünstigten Invaliden vermitteln, so entfällt der Vorbehalt. Hierüber ist dem Dienstgeber auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.“

9. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. (1) Die Dienstgeber haben den zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufenen amtlichen Organen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einblick in ihre Betriebsstätten oder Dienststellen zu gewähren, soweit dies im Interesse der begünstigten Invaliden (§ 2) erforderlich ist.

(2) Alle Dienstgeber sind verpflichtet, die Dienstnehmer über ihre allfällige Zugehörigkeit zum Kreise der begünstigten Personen (§ 2 und § 5 Abs. 2 und 3) zu befragen und über die Beschäftigung dieser Dienstnehmer ein Verzeichnis zu führen, in dem Name und Anschrift des Dienstnehmers, Beginn und Beendigung jedes solchen Dienstverhältnisses, die Versicherungsnummer des Dienstnehmers sowie die wesentlichen Daten des Nachweises über die Zugehörigkeit zum Kreise der begünstigten Invaliden (§ 14) oder begünstigten Witwen (§ 5 Abs. 3) anzugeben sind. Dieses Verzeichnis ist über Verlangen den amtlichen Organen der Arbeitsämter und der Landesinvalidenämter vorzuweisen. Einstellungs-pflichtige Dienstgeber (§ 1) haben eine Abschrift dieses Verzeichnisses samt den für die Berechnung der Pflichtzahl (§ 4) maßgeblichen Daten über die Zahl der innerhalb eines Kalenderjahres monatlich beschäftigten Dienstnehmer bis zum 1. Feber des darauffolgenden Jahres dem zuständigen Landesinvalidenamte (über die Beschäftigung von Invaliden im Bereich des Bundes dem Landesinvalidenamte für Wien, Niederösterreich und Burgenland) einzusenden, das die Angaben zu

prüfen und bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht die Ausgleichstaxe (§ 9) vorzuschreiben hat.

(3) Die Auskunfts- und Meldepflicht für den Bereich des Bundes obliegt dem Bundeskanzleramt, für den Bereich eines Landes dem Amt der Landesregierung und für den Bereich einer Gemeinde dem nach der Gemeindeordnung zuständigen Organ.

(4) Die im Abs. 3 genannten Gebietskörperschaften können die Meldung gemäß Abs. 2 auf maschinell verwertbaren Datenträgern erstatten.

(5) Wenn und insoweit die für die Überprüfung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht und für die Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxen erforderlichen Daten von den Trägern der Sozialversicherung auf maschinell verwertbaren Datenträgern den Landesinvalidenämtern zur Verfügung gestellt werden (§ 22 Abs. 2), ist der Dienstgeber (ausgenommen der Bund, die Länder und Gemeinden) von der alljährlichen Vorlage der Verzeichnisse zu befreien.

(6) Über die Befreiung von der Vorlage der Verzeichnisse gemäß Abs. 5 haben die Landesinvalidenämter dem Dienstgeber nachweislich eine Benachrichtigung zuzustellen, in der die Art und der Umfang der von den Sozialversicherungsträgern übermittelten Daten und die Dauer, für die die Befreiung von der Vorlage der Verzeichnisse gilt, anzuführen sind.“

10. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. (1) Alle Behörden, Ämter, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind verpflichtet, im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

(2) Die Mitwirkung gemäß § 1 erstreckt sich bei den Trägern der Sozialversicherung auch auf die Übergabe der gespeicherten Daten über Dienstgeber und Versicherte auf maschinell verwertbaren Datenträgern, soweit diese Daten für die Beurteilung der Einstellungspflicht und deren Erfüllung, die Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxe sowie für die Erfassung der begünstigten Invaliden erforderlich sind. Die Landesinvalidenämter sind berechtigt, diese Daten zur Durchführung dieses Bundesgesetzes heranzuziehen.

(3) Die Arbeitsämter haben die Landesinvalidenämter zu benachrichtigen, wenn ein im § 5 Abs. 2 genannter Invaliden auf einen Arbeitsplatz vermittelt wird.

(4) In Betrieben, in denen Betriebsvertretungen der Dienstnehmer (§ 8 Abs. 2) bestehen, haben sich diese auch um die Durchführung dieses Bundesgesetzes zu bemühen. Sind in einem Betrieb wenigstens fünf begünstigte Invalide (§ 2) beschäftigt, so ist von diesen ein Vertrauensmann zu wählen. Für die Wahl des Vertrauensmannes

sind die Bestimmungen des § 58 des Arbeitsverfassungsgesetzes bzw. des § 36 der Betriebsrats-Wahlordnung 1974, BGBl. Nr. 319, sinngemäß anzuwenden. Die Betriebsvertretung der Dienstnehmer hat bei Beratung über Fragen der Durchführung dieses Bundesgesetzes den Vertrauensmann der Invaliden mit beratender Stimme zuzuziehen.

(5) Auf die persönlichen Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes der Invaliden sind die Bestimmungen des 4. Hauptstückes des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes — ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, bzw. die in Ausführung des § 120 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz und § 121 des Landarbeitsgesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(6) Für Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden gelten sinngemäß die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften über die Personalvertretung.“

11. § 25 hat zu lauten:

„§ 25. Alle bis einschließlich 31. Dezember 1974 bewilligten Abänderungen der Pflichtzahl gemäß § 1 Abs. 4 sind letztmals für die Berechnung der Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 1974 anzuwenden und verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Wirksamkeit.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1976 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 (Art. I Z. 1), des § 4 (Art. I Z. 2), des § 5 (Art. I Z. 3), des § 9 Abs. 1 und 2 (Art. I Z. 6) und des § 16 Abs. 4, 5 und 6 (Art. I Z. 9) erstmals für die Berechnung der Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 1975 anzuwenden sind.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

Dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 liegt die Anschauung zugrunde, daß die Eingliederung des Menschen in das Erwerbsleben und die Sicherung des Arbeitsplatzes zu den wichtigsten Aufgaben der Sozial- und Wirtschaftspolitik gehören. Besonderen Schutzes bedürfen in dieser Hinsicht körperbehinderte Personen. Durch die Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 329, wurde der Personenkreis der begünstigten Invaliden auf alle schwerbehinderten Invaliden erweitert, die, unabhängig von der Ursache der Behinderung, in ihrer Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H. gemindert sind. Die Hilfe bei der Erlangung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes soll nicht länger von der Ursache der Behinderung abhängig sein. Allein die Tatsache einer Behinderung, ihr Ausmaß und die Notwendigkeit der sich daraus ergebenden Hilfe können die Voraussetzungen für unterstützende Maßnahmen auf Grund des Invalideneinstellungsgesetzes sein.

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz soll die Grundlage für eine verstärkte Hilfe für begünstigte Invaliden schaffen. Das System der Beschäftigungspflicht der Dienstgeber und ihrer Verpflichtung zur Zahlung einer Ausgleichstaxe im Falle der Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht wird modifiziert. Der Entwurf geht davon aus, daß jeder Arbeitgeber auf je 25 Dienstnehmer einen Invaliden beschäftigen soll. Der Verpflichtung, einen Beitrag zur Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter zu leisten, soll in erster Linie dadurch entsprochen werden, daß der Dienstgeber entsprechend der jeweiligen Pflichtzahl begünstigte Invalide beschäftigt. Ist er dazu nicht bereit oder nicht in der Lage, soll er als Ausgleich einen Geldbetrag zur Förderung der im Invalideneinstellungsgesetz für die begünstigten Invaliden vorgesehenen Hilfeleistungen zahlen. Die seit dem Jahre 1970 unveränderte Ausgleichstaxe von 250 S wird auf 350 S angehoben.

Die Einstellungsverpflichtung der Dienstgeber soll dadurch erleichtert werden, daß die Pflichtzahl von derzeit 20 bzw. 25 einheitlich auf 25 geändert wird. Die Erfüllung der Beschäftigungspflicht wird besonders dadurch erleichtert wer-

den, daß nach dem vorliegenden Entwurf alle begünstigten Invaliden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, mit dem Doppelten ihrer Zahl auf die Pflichtzahl angerechnet werden können. Die Erfahrung zeigt, daß besonders ältere Dienstnehmer selbst in der Zeit der Vollbeschäftigung leichter Gefahr laufen, bei Betriebseinschränkungen ihren Arbeitsplatz zu verlieren, als jüngere Dienstnehmer und daß die Unterbringung solcher älterer Dienstnehmer in verschiedenen Sparten der Wirtschaft Schwierigkeiten bereitet. Durch die vorgesehene doppelte Anrechnung dieser begünstigten Invaliden wird für die Dienstgeber zweifellos ein zusätzlicher Anreiz zur Weiterbeschäftigung oder Einstellung gegeben.

Um den begünstigten Invaliden in ihrer beruflichen Tätigkeit die Chancengleichheit mit Nichtbehinderten zu gewährleisten, sollen sie nach dem vorliegenden Entwurf im Arbeitsleben nachgehende Hilfe erhalten. Diese soll in enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung durchgeführt werden und wird alle Maßnahmen und Leistungen umfassen, die über die medizinische und berufliche Rehabilitation hinaus erforderlich sind, um den begünstigten Invaliden ihren Arbeitsplatz und eine entsprechende soziale Stellung zu sichern. In diesem Rahmen sollen in vermehrtem Ausmaße Zuschüsse aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds zur Verfügung gestellt werden. Dienstgeber können Geldleistungen erhalten, um Arbeitsplätze für Schwerbehinderte zu schaffen und vorhandene Arbeitsplätze mit den erforderlichen speziellen technischen Behelfen auszustatten.

Besondere Förderungsmaßnahmen sind für geschützte Werkstätten vorgesehen.

Die Kündigungsschutzbestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes sollen in Hinkunft auf alle begünstigten Invaliden Anwendung finden, gleichgültig, ob sie in einem Arbeitsverhältnis bei einem privaten oder öffentlichen Dienstgeber stehen, auch ohne Rücksicht darauf, ob der Dienstgeber, bei dem sie beschäftigt sind, einstellungspflichtig ist.

Das Verwaltungsverfahren zur Durchführung des Invalideneinstellungsgesetzes soll nach dem vorliegenden Entwurf noch mehr automatisiert

und vereinfacht werden. Diese Absicht wird durch folgende Regelungen erreicht werden:

Die Beschäftigungspflicht wird in Hinkunft einheitlich bei 25 Beschäftigten beginnen. Die bisher unterschiedliche Behandlung von privaten und öffentlichen Dienstgebern wird entfallen. Die im Entwurf vorgesehene pauschale Absetzung bestimmter Personengruppen an Stelle der bisher erforderlichen, mit großem Arbeitsaufwand verbundenen Feststellungen wird zu einer fühlbaren Entlastung der Dienstgeber führen. Ein weitreichender Einsatz der elektronischen Datenverarbeitungsanlage wird nach einer letztmaligen Verzeichnislegung im Frühjahr 1975 voraussichtlich für die Mehrzahl aller Dienstgeber den Entfall weiterer Verzeichnismaterialien zur Folge haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Der Abs. 1 des § 1 gibt in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Entwurfes jedem Dienstgeber jederzeit die Möglichkeit, ohne wesentlichen Arbeitsaufwand seine jeweilige Einstellungsverpflichtung festzustellen. An Stelle des bisher unterschiedlichen Beginnes der Beschäftigungspflicht bei privaten und öffentlichen Dienstgebern tritt in Hinkunft eine einheitliche Pflichtzahl. Sachlich gerechtfertigte Ausnahmen von der Einstellungsverpflichtung werden durch § 1 Abs. 2 sowie durch § 4 Abs. 2 und 3 berücksichtigt.

Die vorgesehene Einstellungsverpflichtung (Pflichtzahl) stützt sich auf das Ergebnis von Erhebungen über die Zahl der bei einstellungspflichtigen Dienstgebern derzeit beschäftigten begünstigten Invaliden und die Gesamtzahl der Dienstnehmer, die diese Dienstgeber beschäftigen.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 hat sich in der Praxis als inhaltsleere Bestimmung erwiesen und wird daher nicht mehr aufgenommen. Dienstgeber, die Saison- oder Heimarbeiter beschäftigen, unterliegen ebenso den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 wie alle übrigen Dienstgeber.

Wegen der Vereinheitlichung der Einstellungsverpflichtung für private und öffentliche Dienstgeber ist auch der bisherige Abs. 3 des § 1 entbehrlich geworden. Die Regelung des Abs. 2 des § 1 des vorliegenden Entwurfes deckt sich inhaltlich mit den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969. Der Rahmen für die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für soziale Verwaltung wird in eine entsprechende Relation zu der erleichterten Einstellungsverpflichtung gebracht.

Im Hinblick auf die Neufassung des Abs. 2 erübrigt sich auch die Regelung des § 1 Abs. 6 IEinstG 1969.

Zu Art. I Z. 2:

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a bis e IEinstG 1969 waren bisher bei der Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist, bestimmte taxativ aufgezählte Gruppen von Dienstnehmern nicht einzurechnen. Im § 4 Abs. 3 lit. a bis d besteht eine ähnliche Regelung für den Bereich des öffentlichen Dienstes, die auf die im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben der Gebietskörperschaften Rücksicht nimmt.

Der Rechnungshof hat im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit wiederholt darauf hingewiesen, daß insbesondere bei Großunternehmungen die Führung der Evidenzen über die Zahl der jeweils nicht einrechenbaren Dienstnehmer einen unverhältnismäßig großen Arbeitsaufwand erfordert. In noch größerem Maße haben sich diese Schwierigkeiten im Bereiche der einstellungspflichtigen Gebietskörperschaften ergeben, die seit 1. Juni 1970 ebenfalls in vollem Umfang die Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 anzuwenden haben.

Der vorliegende Entwurf sieht eine weitgehende Vereinfachung des Verfahrens in dem Sinne vor, daß vor der Feststellung der Zahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl (§ 1) zu berechnen ist, von der Gesamtzahl der Dienstnehmer ein bestimmter Prozentsatz in Abzug gebracht wird.

Diese Prozentsätze entsprechen den statistischen Durchschnittswerten, die den von den Dienstgebern in den Jahren 1972 und 1973 vorgelegten Verzeichnissen (§ 16) entnommen wurden.

Die unterschiedliche Festlegung der Prozentsätze für den Bereich des Bundes, der Länder und jener Dienstgeber, die Krankenanstalten unterhalten, ist sachlich durchaus gerechtfertigt. Insbesondere diese Gebietskörperschaften haben durch die Übertragung von im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben, wie z. B. die Führung von Unterrichtsanstalten und von Krankenhäusern, den Betrieb von Massenverkehrsmitteln sowie der im Bereich der Landesverteidigung und inneren Sicherheit zu bewältigenden Agenden schon bisher im Gesetz besonders berücksichtigte Aufgaben zu erfüllen (siehe § 4 Abs. 3 lit. a bis d des Invalideneinstellungsgesetzes 1969).

Zu Art. I Z. 3:

Die vorgesehene Regelung im Abs. 2 schafft die Möglichkeit der doppelten Anrechnung von begünstigten Invaliden auf die Pflichtzahl, die überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind, sowie von begünstigten Invaliden, die das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben. Wie bereits eingangs ausgeführt wurde, bedürfen diese Gruppen von Invaliden eines besonderen gesetzlichen Schutzes. Diese

doppelte Anrechenbarkeit wird einen erheblichen Anreiz zur Weiterbeschäftigung und Einstellung solcher begünstigter Invaliden bieten. Auf Grund dieser Bestimmung wird den Dienstgebern die Erfüllung der Beschäftigungspflicht erheblich erleichtert werden.

Die Abs. 3 und 4 des § 5 entsprechen im vorliegenden Entwurf im wesentlichen der geltenden Fassung des § 5 Abs. 3. Wegen der Klarstellung der Formulierung „Witwen, die diesen gleichstehen, ...“ wurde eine Aufzählung jener Gruppen von Witwen eingefügt, die auf die Pflichtzahl angerechnet werden können, wenn die Voraussetzungen zutreffen.

Die Bestimmung des § 5 Abs. 5 des Entwurfes soll einen Anreiz zur Vergabe von Aufträgen an Behinderten- und Blindenwerkstätten bieten. Sie stellt gleichzeitig die Auswirkungen einer solchen Auftragvergabe fest.

Die in der derzeitigen Fassung des § 5 Abs. 4 aufgezählten weiteren Möglichkeit von Förderungsmaßnahmen sind durch die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung überholt.

Zu Art. I Z. 4:

Die Erfahrung zeigt, daß insbesondere bei Schwerstbehinderten, wie z. B. bei Blinden oder Invaliden, die überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind, auch nach der Vermittlung auf einen Arbeitsplatz häufig eine nachgehende Betreuung erforderlich ist, weil bei der Eingliederung in das Erwerbsleben nicht selten Eingewöhnungsschwierigkeiten auftreten. Die nunmehr im § 6 Abs. 1 normierte nachgehende Fürsorge soll in Verbindung mit den Rehabilitationsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes die Eingliederung von Schwerstbehinderten in das normale Erwerbsleben erleichtern und sichern. Die zur Durchführung dieser Bestimmung erforderliche ergänzende Regelung wurde in den § 22 Abs. 3 aufgenommen.

Die Unterbringung in geschützten Werkstätten sollte nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn alle Versuche der Arbeitsmarktverwaltung, den Behinderten auf einen Arbeitsplatz des freien Arbeitsmarktes unterzubringen, fehlgeschlagen sind.

Zu Art. I Z. 5:

Die Kündigungsschutzbestimmungen des § 8 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 beziehen sich derzeit nur auf Dienstnehmer, die bei einstellungspflichtigen privaten Dienstgebern beschäftigt sind. Der vorliegende Entwurf sieht vor, daß in Hinkunft die Kündigung jedes begünstigten Invaliden, gleichgültig, ob ein Arbeitsverhältnis zu einem privaten oder öffentlichen Dienstgeber vorliegt, und ohne Rücksicht darauf,

ob der Dienstgeber, bei dem der Invalide beschäftigt ist, der Einstellungspflicht unterliegt, nur nach Zustimmung des Invalidenausschusses ausgesprochen werden darf. Die auf Grund der bisherigen Rechtslage unterschiedliche Behandlung der begünstigten Invaliden erscheint nicht länger vertretbar.

Zu Art. I Z. 6:

Die Lockerung der Beschäftigungspflicht (§ 1 Abs. 1) und die Möglichkeit der erweiterten Anrechnung von begünstigten Invaliden auf Grund der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 lassen die Festlegung der unabdingbaren Verpflichtung zur Zahlung von Ausgleichstaxen zu, wenn die Beschäftigungspflicht, gleichgültig aus welcher Ursache, nicht erfüllt ist.

Die wirtschaftliche Entwicklung rechtfertigt überdies die Anhebung der seit dem Jahre 1970 unverändert gebliebenen Ausgleichstaxe von monatlich 250 S auf monatlich 350 S. Die Zahlung der Ausgleichstaxe soll den Nachteil ausgleichen, der einem Dienstgeber bei der Beschäftigung von begünstigten Invaliden durch allenfalls häufigere Krankenstände und durch die im § 6 statuierte besondere Rücksichtnahme auf den Gesundheitszustand des Behinderten erwächst. Durch die Zahlung dieses Beitrages wird ein Ausgleich zwischen jenen Dienstgebern geschaffen, die begünstigte Invalide beschäftigen, und solchen, die begünstigte Invalide nicht beschäftigen wollen oder nicht beschäftigen können.

Die Anhebung des Betrages der Ausgleichstaxe von 250 S auf 350 S, d. s. um rund 40 v. H., entspricht der Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens eines Arbeitnehmers von 1970 bis 1973.

In Hinkunft soll die Höhe der Ausgleichstaxe jeweils 5 v. H. des Pro-Kopf-Einkommens des vorvergangenen Jahres betragen, wie es vom Österreichischen Statistischen Zentralamt im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ermittelt wird. Dieser ab 1. Jänner 1977 auf diese Weise für die Vorschreibungsperiode 1976 (auf der Basis des Pro-Kopf-Einkommens 1975) errechnete Betrag wird, auf jeweils 50 S abgerundet, durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung als Ausgleichstaxe für das betreffende Kalenderjahr festgesetzt.

Zu Art. I Z. 7:

Durch die Neufassung des § 10 Abs. 1 soll die Verwendung der Mittel des Ausgleichstaxfonds im Sinne einer erweiterten Fürsorge klar umrissen werden.

Zu Art. I Z. 8:

Die Fassung des § 1 (Art. I Z. 1 des vorliegenden Entwurfes) erfordert auch eine textliche Änderung des § 15 Abs. 2.

Zu Art. I Z. 9:

Die vorgesehene Regelung des § 16 soll im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 22 die gesetzliche Grundlage für eine weitgehende Automatisierung der Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxe bilden. § 16 Abs. 1 enthält ergänzende Bestimmungen zur Durchführung der nachgehenden Fürsorge.

Die Regelung des Abs. 2 ergibt in Verbindung mit den Abs. 5 und 6 die Basis für eine automatische Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxe ab dem Jahre 1976 (Berechnung für das Jahr 1975), die dank der positiven Einstellung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, mit dem bereits Sondierungsgespräche stattgefunden haben, ermöglicht werden kann.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist bemüht, die Dienstgeber im Sinne einer vernünftigen Vereinfachung des Verfahrens weitgehend von einer arbeitsaufwendigen Evidenzhaltung zu entlasten. Nicht verzichtet werden kann auf die Verpflichtung der Dienstgeber, über die bei ihnen beschäftigten begünstigten Invaliden die entsprechenden Aufzeichnungen in den Personalunterlagen zu führen. Die Kenntnis von der Invalideneigenschaft des Dienstnehmers ermöglicht es dem Dienstgeber erst, den Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes über die besondere Rücksichtnahme auf den Leidenszustand des Behinderten (§ 6) und über den Kündigungsschutz zu entsprechen. Diese Aufzeichnungen dienen dem Dienstgeber auch zur Kontrolle der bescheidmäßig vorgeschriebenen Ausgleichstaxe hinsichtlich der Höhe der Taxe und der Zahl der der Berechnung zugrunde gelegten begünstigten Invaliden. Die Vorlage der bei den Dienstgebern hierüber geführten Unterlagen wird in Hinkunft nur noch in Ausnahmefällen von den Landesinvalidenämtern verlangt werden müssen, weil die Daten aller bisher bekanntgewordenen beschäftigten begünstigten Invaliden bereits auf Datenträgern gespeichert wurden. Die noch erforderlichen Erhebungen werden bei der Prüfung der Verzeichnisse für das Jahr 1974 durchgeführt werden.

Das System der automatischen Durchführung des Verfahrens über die Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxen ist zunächst nur für die privaten Dienstgeber vorgesehen. Wegen ihrer besonderen Struktur (unterschiedliche Versicherungsträger im Bereiche der Krankenversicherung bei pragmatisierten Beamten und Ver-

tragsbediensteten) ist die Datenerfassung über die Krankenversicherungsträger für die Dienstnehmer des öffentlichen Dienstes nicht durchführbar. Hier bietet sich jedoch eine Erfassung aller begünstigten Invaliden über die Besoldungsdaten an. Die Gebietskörperschaften werden vorzusorgen haben, daß in den von ihnen geführten EDV-Anlagen die Erfassung der für die Durchführung des Invalideneinstellungsgesetzes erforderlichen Daten entweder im Anschluß an die Besoldung oder im Zusammenhang mit EDV-gerechten Personalinformationssystemen erfolgt. Der Abs. 4 nimmt auf diese arbeitsparende Art der Erfassung Bedacht.

Zu Art. I Z. 10:

Die im Abs. 1 generell festgesetzte Verpflichtung zur Mitwirkung am Verfahren wird durch die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 näher ausgeführt.

Der Umfang der Mitwirkung der Sozialversicherungsträger am Verfahren wird im Abs. 2 festgelegt. Diese Vorschrift bestimmt gleichzeitig, welche Daten aus bereits bestehenden Datenbeständen zur Durchführung des Invalideneinstellungsgesetzes herangezogen werden dürfen und welche Behörden diese Daten auswerten.

Die Regelung des Abs. 3 legt die Mitwirkung der Arbeitsämter fest, welche als Voraussetzung für die Durchführung der nachgehenden Fürsorge gemäß § 6 Abs. 1 erforderlich ist.

Der Wortlaut der Abs. 4 bis 6 wurde an die Bestimmungen der Betriebsrats-Wahlordnung 1974 und des Arbeitsverfassungsgesetzes angepaßt.

Zu Art. I Z. 11:

Die in der Regel schon vor mehr als 25 Jahren erlaßmäßig bewilligten Abänderungen der Pflichtzahl für bestimmte Wirtschaftszweige entsprechen nicht mehr den nach dem heutigen Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Beschäftigung von Invaliden. Den betroffenen Wirtschaftszweigen steht es frei, nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes unter Berufung auf § 1 Abs. 2 eine neuerliche Änderung der Pflichtzahl zu beantragen. Auf Grund der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes (Art. I Z. 1) kann der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates auch die Zahl der in den einzelnen bisher begünstigten Wirtschaftszweigen zu beschäftigenden Invaliden durch Verordnung neu regeln.

Gegenüberstellung

Fassung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 329/1973 und BGBl. Nr. 399/1974.

Fassung der gegenständlichen Novelle

Beschäftigungspflicht

§ 1. Alle Dienstgeber mit Ausnahme des Bundes, der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden sind verpflichtet, auf 20 Dienstnehmer mindestens einen Invaliden (§ 2) und auf je 25 weitere Dienstnehmer mindestens einen weiteren Invaliden zu beschäftigen. In der Land- und Forstwirtschaft beginnt die Beschäftigungspflicht der Dienstgeber bei 20 ständig beschäftigten familienfremden Dienstnehmern.

(2) Dienstgeber, bei denen sich regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrter Arbeitsanfall ergibt (Saisonarbeit), haben der Beschäftigungspflicht dadurch zu entsprechen, daß sie mindestens so viele Invalide, als der nur auf die Zahl der ständig beschäftigten Dienstnehmer entfallenden Pflichtzahl (Abs. 4) entsprechen würde, ständig beschäftigen, im übrigen aber die zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht erforderliche Zahl von Invaliden saisonmäßig einstellen. Das gleiche gilt sinngemäß für Dienstgeber, die Heimarbeiter beschäftigen.

(3) Der Bund, die Länder und Gemeinden sind verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer einen Invaliden zu beschäftigen. Sind bei einer Dienststelle oder einem Betrieb einer der angeführten Gebietskörperschaften weniger als 4 v. H. der Arbeitsplätze mit Invaliden besetzt, ist die Minderbeschäftigung von Invaliden durch eine Mehrbeschäftigung bei anderen Dienststellen oder Betrieben auszugleichen.

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) die Zahl der nach Abs. 1 zu beschäftigenden Dienstnehmer (Pflichtzahl) für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen durch Verordnung derart abändern, daß, wenn nicht genügend für Invalide geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, schon auf je 15 Dienstnehmer oder, wenn Betriebe aus technischen Gründen der Beschäftigungspflicht nicht nachkommen können, nur auf je höchstens 45 Dienstnehmer mindestens ein Invaliden zu beschäftigen ist. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann ferner nach Anhörung dieses Beirates anordnen, daß Dienstgeber Arbeitsplätze, die sich wegen der Einfachheit und Ungefährlichkeit der Arbeitsverrichtungen für Invalide besonders eignen, diesen Invaliden oder bestimmten Gruppen von Invaliden vorbehalten.

(5) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann einem Dienstgeber im Sinne des Abs. 1, der Dienstnehmer in mehreren Bundesländern be-

Beschäftigungspflicht

§ 1. (1) Alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, sind verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Invaliden (§ 2) einzustellen.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) die Zahl der nach Abs. 1 zu beschäftigenden Dienstnehmer (Pflichtzahl) für bestimmte Gebiete oder Wirtschaftszweige durch Verordnung derart abändern, daß, wenn nicht genügend für Invalide geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, schon auf je 20 Dienstnehmer oder, wenn bestimmte Wirtschaftszweige aus technischen Gründen der Beschäftigungspflicht nicht nachkommen können, nur auf je höchstens 50 Dienstnehmer mindestens ein Invaliden zu beschäftigen ist. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann ferner nach Anhörung des Beirates durch Verordnung bestimmen, daß Dienstgeber Arbeitsplätze, die sich wegen der Einfachheit und Ungefährlichkeit der Arbeitsverrichtungen für Invalide besonders eignen, diesen Invaliden oder bestimmten Gruppen von Invaliden vorzubehalten haben.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann einem Dienstgeber im Sinne des Abs. 1, der Dienstnehmer in mehreren Bundesländern be-

Fassung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 329/1973 und BGBl. Nr. 399/1974

Fassung der gegenständlichen Novelle

schäftigt, auf Antrag nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) die Bewilligung zur gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht für seine im gesamten Bundesgebiet beschäftigten Dienstnehmer erteilen, wenn hiedurch die Arbeitsvermittlung für Invalide nicht gefährdet wird. Diese Bewilligung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall einer Voraussetzung zu widerrufen. In der Bewilligung ist jenes Landesinvalidenamt zu bestimmen, das für die Durchführung des Verfahrens gemäß § 16 Abs. 2 zuständig ist und dessen Invalidenausschuß über Anträge im Sinne des § 5 Abs. 3 zu entscheiden hat.

(6) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung bestimmen, daß bei Dienststellen oder Betrieben der im Abs. 3 angeführten Gebietskörperschaften Arbeitsplätze, die sich für Invalide besonders eignen (Abs. 4), diesen oder bestimmten Gruppen von Invaliden vorzubehalten sind.

§ 4. (1) Bei der Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 5), sind alle Dienstnehmer, die ein Dienstgeber innerhalb eines Bundeslandes beschäftigt, zusammenzufassen. Beschäftigt ein Dienstgeber in mehreren Bundesländern Dienstnehmer und liegt die Zahl der in einem Bundesland Beschäftigten unter 20, so sind diese Dienstnehmer jeweils der Zahl der Dienstnehmer zuzuzählen, die am Sitz des Unternehmens beschäftigt werden. Nicht einzurechnen sind:

- a) Begünstigte Invalide (§ 2) und die Dienstnehmer, die der Dienstgeber auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu beschäftigen verpflichtet ist;
- b) Ärzte in Kranken- und Kuranstalten, Dienstnehmer, die im Krankenpflegefachdienst, im medizinisch-technischen Dienst oder im Sanitätshilfsdienst beschäftigt sind, sowie Anstaltshebammen;
- c) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Personen, die in einem Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnis stehen;
- d) Dienstnehmer, die Präsenzdienst leisten, und Dienstnehmerinnen während der Zeiten, in denen sie auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über den Mutterschutz nicht beschäftigt werden;
- e) Dienstnehmer, die nur vorübergehend beschäftigt oder nicht vollbeschäftigt sind. Als vorübergehend beschäftigt gelten Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres höchstens

schäftigt und deren Zahl in einem Bundesland mindestens 25 beträgt, auf Antrag nach Anhörung des Beirates die Bewilligung zur gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht für seine im gesamten Bundesgebiet beschäftigten Dienstnehmer erteilen, wenn hiedurch die Beschäftigung Invaliden nicht gefährdet wird. In der Bewilligung ist das Landesinvalidenamt zu bestimmen, das für die Durchführung des Verfahrens gemäß § 16 Abs. 2 zuständig ist und dessen Invalidenausschuß über Anträge im Sinne des § 5 Abs. 4 zu entscheiden hat. Die Bewilligung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall der Voraussetzungen zu widerrufen.

§ 4. (1) Für die Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1), sind alle Dienstnehmer, die ein Dienstgeber innerhalb eines Bundeslandes beschäftigt, zusammenfassen. Beschäftigt ein Dienstgeber in mehreren Bundesländern Dienstnehmer und liegt die Zahl der in einem Bundesland Beschäftigten unter 25, so sind diese Dienstnehmer jeweils der Zahl der Dienstnehmer zuzuzählen, die am Sitz des Unternehmens beschäftigt werden.

(2) Für die Berechnung der Pflichtzahl sind von der gemäß Abs. 1 festgestellten Gesamtzahl der Dienstnehmer 10 v. H., wenn ein Dienstgeber überwiegend weibliche Dienstnehmer beschäftigt 20 v. H. sowie die beschäftigten begünstigten Invaliden (§ 2) und Witwen (§ 5) nicht einzurechnen.

(3) Für die Berechnung der Pflichtzahl sind von der Gesamtzahl der Dienstnehmer, die vom Bund, den Ländern und jenen Dienstgebern, die Krankenanstalten unterhalten, beschäftigt werden, 40 v. H. der Dienstnehmer sowie die beschäftigten begünstigten Invaliden (§ 2) und Witwen (§ 5) nicht einzurechnen.

Fassung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 329/1973 und BGBl. Nr. 399/1974

Fassung der gegenständlichen Novelle

30 Tage beschäftigt werden, als nicht vollbeschäftigt gelten Personen, die im Durchschnitt höchstens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden.

(2) Bei Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 2 ist die Pflichtzahl dadurch zu ermitteln, daß zu den ständig beschäftigten Dienstnehmern die jeweils im Durchschnitt des Kalendermonates nicht ständig beschäftigten Dienstnehmer hinzugezählt werden. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn Heimarbeiter beschäftigt werden.

(3) Bei Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 3 sind in die Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist, nicht einzurechnen:

- a) die unter Abs. 1 lit. a bis e angeführten Personen;
- b) die im § 1 Abs. 3 lit. b bis e des Wehrgesetzes angeführten Angehörigen des Bundesheeres;
- c) Dienstnehmer, die im Wach- oder Feuerwehrdienst verwendet werden;
- d) Dienstnehmer, die als Lehrer, Erzieher oder im Schulaufsichtsdienst, als Fürsorger, im ausübenden Verkehrsdienst oder als Forstarbeiter verwendet werden, zu einem Drittel. Die Feststellung der Verwendungen im ausübenden Verkehrsdienst obliegt dem Bundesminister für Verkehr.

§ 5. (1) Als im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigt zählen nur begünstigte Invalide, die die persönlichen Voraussetzungen (§ 2 Abs. 1 oder 5) erfüllen und entsprechend den Bestimmungen des § 7 entlohnt werden. Dienstgeber bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 oder 5 zutreffen, werden auf die Pflichtzahl angerechnet.

(2) Blinde sind mit dem Doppelten ihrer Zahl auf die Pflichtzahl anzurechnen.

(3) Bei Dienstgebern, bei denen die weiblichen Arbeitskräfte mehr als die Hälfte des Gesamtbeschäftigtenstandes ausmachen, sind bis zur Hälfte der Pflichtzahl auch Kriegerwitwen und Witwen, die diesen gleichstehen, voll anrechenbar; das gleiche gilt für Frauen, die gemäß § 1 Abs. 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 versorgungsberechtigt sind. Auf Antrag hat der Invalidenausschuß (§ 12) für Dienstgeber, die weibliche

§ 5. (1) Als im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigt zählen nur begünstigte Invalide (§ 2), die entsprechend § 7 entlohnt werden. Dienstgeber, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 oder 5 zutreffen, werden auf die Pflichtzahl angerechnet.

(2) Auf die Pflichtzahl werden mit dem Doppelten ihrer Zahl angerechnet:

- a) Blinde,
- b) begünstigte Invalide (§ 2), die das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- c) begünstigte Invalide, die überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind.

(3) Bei Dienstgebern, bei denen die Zahl der weiblichen Dienstnehmer mehr als die Hälfte des Gesamtbeschäftigtenstandes beträgt, sind bis zur Hälfte der Pflichtzahl auch Witwen, die Anspruch auf Witwenversorgung nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz oder nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung haben, anzurechnen.

Fassung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 329/1973 und BGBl. Nr. 399/1974

Fassung der gegenständlichen Novelle

Arbeitskräfte beschäftigen, die Anrechnung des im ersten Satz angeführten Personenkreises bis zur vollen Pflichtzahl unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß beim Arbeitsamt keine für eine Einstellung geeigneten Invaliden vorgemerkt sind oder eine Beschäftigung von Invaliden aus innerbetrieblichen Gründen nicht durchführbar ist. In den Fällen, in denen der Bundesminister für soziale Verwaltung die Bewilligung zur gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 1 Abs. 5) erteilt hat, ist jener Invalidenausschuß für eine Entscheidung zuständig, der hiezu bestimmt wurde. Die Bewilligung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall einer Voraussetzung zu widerrufen.

(4) Der Beschäftigungspflicht wird durch Überlassung von Siedlungsstellen, Einrichtung von Verkaufsständen oder sonstige Beschaffung von Erwerbsmöglichkeiten genügt, sofern dadurch der Lebensunterhalt der Invaliden und ihrer Familien sichergestellt erscheint und der Invalidenausschuß (§ 12) zustimmt.

Gesundheitsrücksichten

§ 6. (1) Bei der Beschäftigung von Invaliden (§ 2) ist auf deren Gesundheitszustand jede nach Beschaffenheit der Betriebsgattung und nach Art der Betriebsstätte und der Arbeitsbedingungen mögliche Rücksicht zu nehmen.

(2)

§ 8. (1) Das Dienstverhältnis eines im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Dienstnehmers kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gelöst werden, es sei denn, daß nach Gesetz oder Vereinbarung eine längere Frist gilt. Ein auf Probe vereinbartes Dienstverhältnis kann während des ersten Monats von beiden Teilen jederzeit gelöst werden.

(2) Eine Kündigung darf von Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 1 erst dann ausgesprochen werden, wenn der Invalidenausschuß (§ 12) nach Anhörung des Betriebsrates (der Vertrauensmänner) zugestimmt hat; dem Dienstnehmer kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des

(4) Auf Antrag hat der Invalidenausschuß (§ 12) für Dienstgeber, die weibliche Dienstnehmer beschäftigen, die Anrechnung der im Abs. 3 angeführten Witwen bis zur vollen Pflichtzahl unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß bei jenen Arbeitsämtern, in deren Amtsbereich der Dienstgeber eine Betriebsstätte führt, keine für eine Einstellung geeigneten Invaliden vorgemerkt sind. Die Bewilligung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall einer Voraussetzung zu widerrufen.

(5) Auf Antrag kann der Invalidenausschuß (§ 12) einem Dienstgeber die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch Vergabe von Arbeitsaufträgen an Behinderten(Blinden)werkstätten insoweit bewilligen, daß 15 v. H. des Jahresrechnungsbetrages der Aufträge auf die Summe der für das entsprechende Kalenderjahr vorzuschreibenden Ausgleichstaxe anzurechnen sind. Dienstgeber, denen eine solche Bewilligung erteilt wurde, haben bis zum 1. Mai jeden Jahres die Aufträge für das vorhergegangene Kalenderjahr unter Anführung der geleisteten Rechnungsbeträge dem Landesinvalidenamts nachzuweisen.

Gesundheitsrücksichten und nachgehende Hilfe im Arbeitsleben

§ 6. (1) Bei der Beschäftigung von begünstigten Invaliden (§ 2) ist auf deren Gesundheitszustand jede nach Beschaffenheit der Betriebsgattung und nach Art der Betriebsstätte und der Arbeitsbedingungen mögliche Rücksicht zu nehmen. Die Landesinvalidenämter haben dahingehend zu wirken und zu beraten, daß die Invaliden in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen eingesetzt und durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Dienstgeber so weit gefördert werden, daß sie sich im Wettbewerb mit Nichtbehinderten zu behaupten vermögen.

(2)

§ 8. (1) Das Dienstverhältnis eines begünstigten Invaliden (§ 2) kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gelöst werden, es sei denn, daß nach Gesetz oder Vereinbarung eine längere Frist gilt. Ein auf Probe vereinbartes Dienstverhältnis kann während des ersten Monats von beiden Teilen jederzeit gelöst werden.

(2) Eine Kündigung darf von einem Dienstgeber erst dann ausgesprochen werden, wenn der Invalidenausschuß (§ 12) nach Anhörung des Betriebsrates (Jugendvertrauensrates) oder der Personalvertreter im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes und ähnlicher landesgesetzlicher Vorschriften zugestimmt hat; dem Dienstnehmer

Fassung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 329/1973 und BGBl. Nr. 399/1974

Fassung der gegenständlichen Novelle

Invalidenausschusses ist rechtsunwirksam, wenn dieser nicht in besonderen Ausnahmefällen nachträglich die Zustimmung erteilt. Auf die Kündigung eines im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Dienstnehmers finden die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 bis 7 des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, beziehungsweise die in Ausführung der Bestimmungen des § 29 Abs. 1 bis 7 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, erlassenen landesrechtlichen Vorschriften keine Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 finden auf das Dienstverhältnis eines im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Dienstnehmers keine Anwendung, soweit ihm als Betriebsrat (Vertrauensmann) der besondere Kündigungsschutz auf Grund des § 18 des Betriebsrätegesetzes beziehungsweise der in Ausführung des § 122 des Landarbeitsgesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften zusteht.

(4)

§ 9. (1) An Stelle der Pflichteinstellung ist vom Landesinvalidenamts die Entrichtung einer Ausgleichstaxe vorzuschreiben, wenn die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt ist. Die Verschreibung einer Ausgleichstaxe hat zu entfallen, wenn und insoweit der einstellungspflichtige Dienstgeber die zur Erfüllung der Einstellungspflicht erforderliche Anzahl von Invaliden beim zuständigen Arbeitsamt nachweisbar ohne Erfolg angesprochen hat. Das Arbeitsamt hat dem Dienstgeber eine Bescheinigung über die jeweils vorgenommenen erfolglosen Ansprechungen auszustellen.

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 250 S.

(3)

§ 10. (1) Aus den Erträgen der Ausgleichstaxe wird beim Bundesministerium für soziale Verwaltung der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet, von diesem Bundesministerium vertre-

kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Invalidenausschusses ist rechtsunwirksam, wenn dieser nicht in besonderen Ausnahmefällen nachträglich die Zustimmung erteilt. Auf die Kündigung eines begünstigten Invaliden finden die Bestimmungen des § 105 Abs. 2 bis 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes — ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, bzw. die in Ausführung der Bestimmungen des § 29 Abs. 1 bis 7 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, erlassenen landesrechtlichen Vorschriften keine Anwendung.

(3) Abs. 2 findet auf das Dienstverhältnis eines begünstigten Invaliden keine Anwendung, soweit ihm als Mitglied des Betriebsrates (Jugendvertrauensrates) beziehungsweise als Personalvertreter der besondere Kündigungsschutz auf Grund der §§ 120 und 121 des Arbeitsverfassungsgesetzes bzw. der in Ausführung des § 122 des Landarbeitsgesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften oder § 27 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes und ähnlicher landesgesetzlicher Vorschriften zusteht.

(4)

§ 9. (1) Vom Landesinvalidenamts ist die Entrichtung einer Ausgleichstaxe alljährlich für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr vorzuschreiben, wenn die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt ist.

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jeden begünstigten Invaliden (§ 2), der zu beschäftigen wäre, monatlich 350 S. Ab 1. Jänner 1977 ist die für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr vorzuschreibende Ausgleichstaxe alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung mit 5 v. H. des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt für das vorvergangene Jahr errechneten durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens der Arbeitnehmer, abgerundet auf 50 S, festzusetzen. Die Zahlung der Ausgleichstaxe hebt die Pflicht zur Beschäftigung begünstigter Invaliden nicht auf.

(3)

§ 10. (1) Aus den Erträgen der Ausgleichstaxe wird beim Bundesministerium für soziale Verwaltung der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet, von diesem Bundesministerium vertre-

Fassung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 329/1973 und BGBl. Nr. 399/1974

Fassung der gegenständlichen Novelle

tene Ausgleichstaxfonds gebildet, dessen Mittel für Zwecke der Fürsorge für begünstigte Invalide im Sinne des § 2 Abs. 1 und 5, für die Gewährung von Zuschüssen nach § 6 Abs. 2 sowie für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz versorgungsberechtigten Personen und deren Kinder zu verwenden sind.

tene Ausgleichstaxfonds gebildet, dessen Mittel für Zwecke der Fürsorge für begünstigte Invalide (§ 2), der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben, für die Ausstattung von Arbeitsplätzen mit den erforderlichen Behelfen für Behinderte, für die Ausstattung von geschützten Werkstätten mit Maschinen und sonstigen Behelfen sowie für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz versorgungsberechtigten Personen und deren Kinder zu verwenden sind.

§ 15. (1)

(2) Wenn ein Arbeitsplatz im Sinne des § 1 Abs. 4 oder 6 für die Einstellung Invalider vorbehalten ist, hat der Dienstgeber das Freiwerden des vorbehaltenen Arbeitsplatzes dem Arbeitsamt ohne Verzug anzuzeigen. Kann das Arbeitsamt auf den vorbehaltenen Arbeitsplatz keinen Invaliden vermitteln, entfällt der Vorbehalt. Hierüber ist dem Dienstgeber auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

§ 16. (1) Die Dienstgeber haben den zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufenen amtlichen Organen alle hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Über die Beschäftigung der Invaliden ist von jedem Dienstgeber ein den behördlichen Organen auf Verlangen vorzuweisendes Verzeichnis zu führen, in dem — außer den für die Berechnung der Pflichtzahl maßgebenden Unterlagen (§ 4) — Beginn und Beendigung jedes solchen Dienstverhältnisses, die Versicherungsnummer des beschäftigten Invaliden sowie die wesentlichen Daten des Nachweises der Zugehörigkeit zum Kreise der begünstigten Invaliden (§ 14) anzugeben sind. Eine Abschrift des Verzeichnisses samt den für die Berechnung der Pflichtzahl (§ 4) und für die Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 5) innerhalb eines Kalenderjahres maßgeblichen Unterlagen ist bis zum 1. Feber des darauffolgenden Jahres dem zuständigen Landesinvalidenamts (über die Beschäftigung von Invaliden im Bereich des Bundes dem Landesinvalidenamts für Wien, Niederösterreich und Burgenland) einzusenden, das die Angaben zu prüfen und bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht die Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 1) vorzuschreiben hat. Wird zugleich mit der Verzeichnisabschrift ein Auftrag auf Zuweisung von Invaliden erteilt, so gilt dieser Auftrag als beim Arbeitsamt eingebracht. Das Landesinvalidenamts hat den Auftrag ohne Verzug an das zuständige Arbeitsamt weiterzuleiten.

§ 15. (1)

(2) Wenn ein Arbeitsplatz im Sinne des § 1 Abs. 2 für die Einstellung Invalider vorbehalten ist, so hat der Dienstgeber das Freiwerden des vorbehaltenen Arbeitsplatzes dem Arbeitsamt ohne Verzug anzuzeigen. Kann das Arbeitsamt auf den vorbehaltenen Arbeitsplatz keinen begünstigten Invaliden vermitteln, so entfällt der Vorbehalt. Hierüber ist dem Dienstgeber auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

§ 16. (1) Die Dienstgeber haben den zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufenen amtlichen Organen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einblick in ihre Betriebsstätten oder Dienststellen zu gewähren, soweit dies im Interesse der begünstigten Invaliden (§ 2) erforderlich ist.

(2) Alle Dienstgeber sind verpflichtet, die Dienstnehmer über ihre allfällige Zugehörigkeit zum Kreise der begünstigten Personen (§ 2 und § 5 Abs. 2 und 3) zu befragen und über die Beschäftigung dieser Dienstnehmer ein Verzeichnis zu führen, in dem Name und Anschrift des Dienstnehmers, Beginn und Beendigung jedes solchen Dienstverhältnisses, die Versicherungsnummer des Dienstnehmers sowie die wesentlichen Daten des Nachweises über die Zugehörigkeit zum Kreise der begünstigten Invaliden (§ 14) oder begünstigten Witwen (§ 5 Abs. 3) anzugeben sind. Dieses Verzeichnis ist über Verlangen den amtlichen Organen der Arbeitsämter und der Landesinvalidenamts vorzuweisen. Einstellungs-pflichtige Dienstgeber (§ 1) haben eine Abschrift dieses Verzeichnisses samt den für die Berechnung der Pflichtzahl (§ 4) maßgeblichen Daten über die Zahl der innerhalb eines Kalenderjahres monatlich beschäftigten Dienstnehmer bis zum 1. Feber des darauffolgenden Jahres dem zuständigen Landesinvalidenamts (über die Beschäftigung von Invaliden im Bereich des Bundes dem Landesinvalidenamts für Wien, Niederösterreich und Burgenland) einzusenden, das die Angaben zu prüfen und bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht die Ausgleichstaxe (§ 9) vorzuschreiben hat.

Fassung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 329/1973 und BGBl. Nr. 399/1974

Fassung der gegenständlichen Novelle

(3) Die Auskunfts- und Meldepflicht für den Bereich des Bundes obliegt dem Bundeskanzleramt, für den Bereich eines Landes dem Amt der Landesregierung und für den Bereich einer Gemeinde dem nach der Gemeindeordnung zuständigen Organ.

(4) Auf Antrag kann der Bundesminister für soziale Verwaltung dem Dienstgeber die Erstattung der Meldung gemäß Abs. 2 auf maschinell verwertbaren Datenträgern bewilligen.

(3) Die Auskunfts- und Meldepflicht für den Bereich des Bundes obliegt dem Bundeskanzleramt, für den Bereich eines Landes dem Amt der Landesregierung und für den Bereich einer Gemeinde dem nach der Gemeindeordnung zuständigen Organ.

(4) Die im Abs. 3 genannten Gebietskörperschaften können die Meldung gemäß Abs. 2 auf maschinell verwertbaren Datenträgern erstatten.

(5) Wenn und insoweit die für die Überprüfung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht und für die Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxen erforderlichen Daten von den Trägern der Sozialversicherung auf maschinell verwertbaren Datenträgern den Landesinvalidenämtern zur Verfügung gestellt werden (§ 22 Abs. 2), ist der Dienstgeber (ausgenommen der Bund, die Länder und Gemeinden) von der alljährlichen Vorlage der Verzeichnisse zu befreien.

(6) Über die Befreiung von der Vorlage der Verzeichnisse gemäß Abs. 5 haben die Landesinvalidenämter dem Dienstgeber nachweislich eine Benachrichtigung zuzustellen, in der die Art und der Umfang der von den Sozialversicherungsträgern übermittelten Daten und die Dauer, für die die Befreiung von der Vorlage der Verzeichnisse gilt, anzuführen sind.

§ 22. (1) Alle Behörden, Ämter, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind verpflichtet, im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

§ 22. (1) Alle Behörden, Ämter, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind verpflichtet, im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

(2) Die Mitwirkung gemäß Abs. 1 erstreckt sich bei den Trägern der Sozialversicherung auch auf die Übergabe der gespeicherten Daten über Dienstgeber und Versicherte auf maschinell verwertbaren Datenträgern, soweit diese Daten für die Beurteilung der Einstellungspflicht und deren Erfüllung, die Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxe sowie für die Erfassung der begünstigten Invaliden erforderlich sind. Die Landesinvalidenämter sind berechtigt, diese Daten zur Durchführung dieses Bundesgesetzes heranzuziehen.

(3) Die Arbeitsämter haben die Landesinvalidenämter zu benachrichtigen, wenn ein im § 5 Abs. 2 genannter Invalider auf einen Arbeitsplatz vermittelt wird.

(2) In Betrieben, in denen Betriebsvertretungen der Dienstnehmer bestehen, haben sich diese auch um die Durchführung dieses Bundesgesetzes zu bemühen. Sind in einem Betrieb wenigstens fünf Invalide (§ 2 Abs. 1 und 5) beschäftigt, ist von

(4) In Betrieben, in denen Betriebsvertretungen der Dienstnehmer (§ 8 Abs. 2) bestehen, haben sich diese auch um die Durchführung dieses Bundesgesetzes zu bemühen. Sind in einem Betrieb wenigstens fünf begünstigte Invalide (§ 2) be-

Fassung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 329/1973 und BGBl. Nr. 399/1974

Fassung der gegenständlichen Novelle

diesen ein Vertrauensmann zu wählen. Für die Wahl des Vertrauensmannes sind die Bestimmungen der Betriebsrats-Wahlordnung über die Wahl der Vertrauensmänner sinngemäß anzuwenden. Die Betriebsvertretung der Dienstnehmer hat bei Beratung über Fragen der Durchführung dieses Bundesgesetzes den Vertrauensmann der Invaliden mit beratender Stimme zuzuziehen.

schäftigt, so ist von diesen ein Vertrauensmann zu wählen. Für die Wahl des Vertrauensmannes sind die Bestimmungen des § 58 des Arbeitsverfassungsgesetzes bzw. des § 36 der Betriebsrats-Wahlordnung 1974, BGBl. Nr. 319, sinngemäß anzuwenden. Die Betriebsvertretung der Dienstnehmer hat bei Beratung über Fragen der Durchführung dieses Bundesgesetzes den Vertrauensmann der Invaliden mit beratender Stimme zuzuziehen.

(3) Auf die persönlichen Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes der Invaliden sind die Bestimmungen des § 15, § 16 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz und des § 17 des Betriebsrätegesetzes bzw. der in Ausführung des § 120 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz und des § 121 des Landarbeitsgesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(5) Auf die persönlichen Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes der Invaliden sind die Bestimmungen des 4. Hauptstückes des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes — ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, bzw. die in Ausführung des § 120 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz und § 121 des Landarbeitsgesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(4) Für Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden gelten sinngemäß die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften über Personalvertretungen.

(6) Für Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden gelten sinngemäß die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften über die Personalvertretung.

§ 25. (1) Die bis einschließlich 31. Mai 1970 ausgefertigten Einstellungsscheine und Gleichstellungsbescheinigungen behalten auch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Gültigkeit. Das gleiche gilt für die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bis einschließlich 31. Mai 1970 bewilligten Abänderungen der Pflichtzahl mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zahlen 15, 25 und 30 die Zahlen 20, 30 und 35 zu treten haben.

§ 25. Alle bis einschließlich 31. Dezember 1974 bewilligten Abänderungen der Pflichtzahl gemäß § 1 Abs. 4 sind letztmals für die Berechnung der Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 1974 anzuwenden und verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Wirksamkeit.

(2) Die Schutzbestimmungen gemäß § 8 bleiben jenen Invaliden gewahrt, die in Betrieben beschäftigt sind, die gemäß § 1 ab 1. Juni 1970 nicht mehr der Beschäftigungspflicht unterliegen.

(3) Betriebe, die mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Beschäftigungspflicht nicht mehr unterliegen, haben die Verzeichnisabschrift (§ 16 Abs. 2) für die ersten fünf Monate des Jahres 1970 bis zum 1. Feber 1971 einzusenden.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1976 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 (Art. I Z. 1), des § 4 (Art. I Z. 2), des § 5 (Art. I Z. 3), des § 9 Abs. 1 und 2 (Art. I Z. 6) und des § 16 Abs. 4, 5 und 6 (Art. I Z. 9) erstmals für die Berechnung der Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 1975 anzuwenden sind.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.